

EINGEGANGEN 28. April 2025

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

20. April 2025

Stellungnahme über die Beobachtung von Einzelmaßnahmen am Flughafen Frankfurt am Main

Sehr geehrte
sehr geehrte!

zu Ihrem Bericht über die Beobachtung einer Rückführungsmaßnahme am Flughafen Frankfurt am Main nehme ich gerne Stellung.

Zuallererst möchte ich Ihnen für Ihr Engagement danken, dass sich die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter unablässig und vehement für die Rechte von Menschen einsetzt und Sie Ihre Stimmen gegen rechtswidrige staatliche Maßnahmen erheben.

Die von Ihnen beschriebene Rückführungsmaßnahme betraf eine syrische Familie aus Gründau. Sie sollte am 11. Februar 2025 als Dublin-Überstellung nach Sofia, Bulgarien zurückgeführt werden. Von der Maßnahme betroffen waren ein 55-jähriger Syrer, eine 47-jährige Syrerin sowie deren zwei gemeinsame Kinder, die zum damaligen Zeitpunkt 16-jährige Tochter und der 19-jährige Sohn. An der Maßnahme beteiligt waren vier Einsatzkräfte des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz und fünf Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Südosthessen.

Aus den Einsatzberichten geht folgender Sachverhalt hervor:

Die Einsatzkräfte fuhren geschlossen zur Wohnanschrift der ausreisepflichtigen syrischen Familie nach Gründau. Es konnten alle Familienmitglieder angetroffen werden, bis auf den 19-jährigen Sohn, der nach Angaben der Familie in einem Fitnessstudio war. Nachdem die beabsichtigte Rückführung eröffnet wurde, ließ sich die 47-jährige Syrerin zu Boden fallen, hyperventilierte und versuchte ihren Kopf gegen eine Wand zu schlagen. Sie wurde daraufhin von den Einsatzkräften fixiert, um sich nicht selbst zu verletzen. Die Tochter ließ sich ebenfalls zu Boden fallen und erweckte den Anschein der Bewusstlosigkeit. Aufgründdessen wurden umgehend der Rettungsdienst und ein Notarzt verständigt. Das Regierungspräsidium Darmstadt traf fernmündlich aufgrund dieser Umstände zunächst die Entscheidung, dass nur der 55-Jährige zurückgeführt werden sollte. Als der Rettungsdienst eintraf, konnten durch den Notarzt weder bei der 47-jährigen Syrerin noch bei der Tochter medizinische Auffälligkeiten festgestellt werden. Da sich der Zustand der Tochter nach den notärztlichen Feststellungen verbesserte, entschied das Regierungspräsidium Darmstadt, dass sie gemeinsam mit dem 55-Jährigen zurückgeführt werden sollte. Im weiteren Verlauf griff die Tochter dann unvermittelt an die Dienstwaffe einer Einsatzkraft und versuchte sie aus der Sicherung des Holsters zu ziehen. Das wurde durch die Einsatzkräfte unterbunden. Die Tochter wurde am Boden fixiert und mit Handfesseln gefesselt. Der 55-Jährige und die Tochter wurden sodann durch die Einsatzkräfte zum Flughafen Frankfurt am Main verbracht. Die 47-Jährige wurde in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

Auf dem Weg zum Flughafen und auch dort schrie, weinte und spuckte die Tochter. Sie trat in Richtung der Einsatzkräfte und versuchte sich zu erbrechen. Deswegen verweigerte die Bundespolizei ihre Übernahme. Da der 55-Jährige der einzige greifbare Erziehungsberechtigte war, wurde auch seine Rückführung abgebrochen. Daher musste seine Tochter in seine Obhut übergeben werden. Der 19-jährige Sohn war zu keiner Zeit des Einsatzes zugegen. Vier Einsatzkräfte wurden im Rahmen des Einsatzes leicht verletzt. Gegen die Tochter wurde eine Strafanzeige gefertigt.

Sie kritisieren in Ihrem Bericht die Fesselung der minderjährigen Tochter. Diese Fesselung war aufgrund ihres Verhaltens allerdings nach dem Bericht der Einsatzkräfte unum-

gänglich. Wie aus den Einsatzberichten hervorging, versuchte die Tochter die Dienstwaffe einer Einsatzkraft aus dem Holster zu entwenden und verhielt sich aggressiv, indem sie unter anderem um sich trat.

Das Hessische Präsidium für Einsatz hatte vor der Rückführungsmaßnahme die durch das Regierungspräsidium Darmstadt übermittelten Informationen für die Einsatzkräfte aufbereitet und im Einsatzführungssystem zur Verfügung gestellt, die zudem vor der Maßnahme ihr Vorgehen besprochen hatten.

Weiter thematisieren Sie die Auszahlung von Handgeld. In Hessen kann bei Rückführungen in Drittstaaten ein Handgeld in Höhe von 50 EUR und bei Dublin-Überstellungen in Höhe von 35 EUR ausbezahlt werden, wenn betroffene Personen ihre Mittellosigkeit sowie Bedürftigkeit glaubhaft machen. Hiermit sollen die Weiterreise sowie die Verpflegung nach der Rückführung bzw. Überstellung der betroffenen Personen sichergestellt werden. Ich gehe daher davon aus, dass damit Ihrem Anliegen zumindest grundsätzlich Rechnung getragen wird. Darüber hinaus finden derzeit in Bund-Länder-Gremien weitergehende Erörterungen und Abstimmungen statt, ob für die Auszahlung von Handgeld für alle Länder einheitliche Sätze festgelegt werden sollen und die Auszahlung bundesweit durch die Bundespolizei vorgenommen werden könnte.

Ich hoffe, dass ich zu Ihren Beobachtungen hinreichend Stellung nehmen konnte, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

EINGEGANGEN 28. April 2025

Hessisches Ministerium
des Innern, für Sicherheit
und Heimatschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden



Deutsche Post 
FR 24.04.25 0,95

3D 1000 DB72
00 001C 494D

